

SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

(stand Verbandstag 2015)

§ 1 Organisation und Zusammensetzung

- (1) Den Schiedsrichterausschüssen obliegt die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben.
- (2) Gebildet werden:
 - a) der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA)
 - b) die Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse (BSA)

Der VSA besteht aus dem Vorsitzenden, der dem Präsidium angehört und sechs Beisitzern. Jeder BSA besteht aus einem Obmann und drei Beisitzern.

§ 2 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA)
 - a) regelt die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter sowie die Fortbildung der Schiedsrichter,
 - b) führt Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter und Beobachter durch,
 - c) nimmt die namentliche Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenansetzungen auf Verbandsebene vor bzw. delegiert diese eigenverantwortlich auf die BSA,
 - d) überwacht die Leitung der Spiele, z. B. durch Beobachter,
 - e) nimmt die Einteilung der Verbandsschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höhere Spielklassen vor,
 - f) Der VSA bestimmt vor Beginn einer Spielserie, welche Spielklassen durch Schiedsrichtergespanne geleitet werden müssen,
 - g) überwacht die Einhaltung der Schiedsrichterordnung durch die Vereine und die Schiedsrichter.
- (2) Die Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse (BSA)
 - a) führen Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter und Beobachter ihrer Bezirke durch,
 - b) nehmen die namentliche Schiedsrichter- / Schiedsrichterassistentenansetzungen für die vom VSA delegierten Spiele auf Bezirksebene vor, dabei können die Spiele auch direkt an die Vereine zur eigenverantwortlichen namentlichen Ansetzung weiter delegiert werden,
 - c) überwachen die Leitungen der Spiele, z. B. durch Beobachter,
 - d) nehmen die Einteilung der Bezirksschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter zum VSA vor,
 - e) wirken mit bei der Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichterordnung durch die Vereine und die Schiedsrichter.

§ 3 Austausch von Schiedsrichtern

- (1) Ein Austausch von Schiedsrichtern ist auch mit den benachbarten Landesverbänden möglich.
- (2) Für die Spiele bestimmter Klassen kann sowohl ein Austausch von Schiedsrichtern zwischen VSA und BSA als auch zwischen den einzelnen BSA beschlossen werden.

§ 4 Sonderregelung für G- bis D-Junioren und G- bis B-Mädchen (gilt nur für Mannschaften mit weniger als 11 Spielern)

Spiele der G- bis D-Junioren und G- bis B-Mädchen (nur Mannschaften mit weniger als 11 Spielern/Spielerinnen) werden von Schiedsrichtern des gastgebenden Vereins geleitet.

§ 5 Fachversammlung der Schiedsrichter

Alle zwei Jahre findet mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag die Fachversammlung der Schiedsrichter gem. § 35 Absatz 1 der Satzung statt.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar sind Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Wahlen und Stimmrecht bei den Versammlungen der Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse

- (1) Der Obmann und die Beisitzer der BSA sind in Versammlungen zu wählen, die spätestens 14 Tage vor der Fachversammlung der Schiedsrichter stattfinden müssen.
- (2) Wahlberechtigt sind die Schiedsrichterobleute der Vereine oder deren Vertreter.
- (3) Jeder Verein hat so viele Stimmen wie am 31. Dezember des Vorjahres Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis bei der Geschäftsstelle des HFV registriert waren.
- (4) Die Mitglieder der BSA werden für zwei Jahre gewählt.
- (5) Die Versammlungen werden von einem Mitglied des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses geleitet.

§ 8 Wahlen und Stimmrecht bei der Fachversammlung der Schiedsrichter

- (1) Die gewählten Mitglieder der BSA wählen den Vorsitzenden des VSA. Die Wahl ist auf dem Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.
- (2) Jedes gewählte Mitglied der BSA hat je eine Stimme.
- (3) Die Fachversammlung der Schiedsrichter schlägt dem Präsidium die Beisitzer des VSA zur Berufung vor.
- (4) Berufte das Präsidium einen vorgeschlagenen Beisitzer nicht, so hat die Fachversammlung der Schiedsrichter erneutes Vorschlagsrecht.

§ 9 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Vorsitzenden des VSA beträgt 4 Jahre (vgl. § 23 Abs. 1 Satzung), die der Mitglieder des VSA beträgt 2 Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Bestätigung des Vorsitzenden durch den Verbandstag, bzw. mit der Berufung der Beisitzer durch das Präsidium binnen 4 Wochen nach dem Verbandstag.

§ 10 Pflichten der Vereine zur Meldung von Schiedsrichtern

- (1) Die Vereine haben für jede gemeldete Mannschaft einen anerkannten Schiedsrichter zu melden. Ausgenommen hiervon sind die Mannschaften der G-Junioren, die am Spielbetrieb der Fair-Play-Liga teilnehmen. Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldebogen ist ein Schiedsrichtermeldebogen einzureichen, auf dem die anerkannten aktiven und passiven Schiedsrichter aufzuführen sind. Ob ein auf dem Meldebogen aufgeführter Schiedsrichter auch als anerkannt gewertet wird, entscheidet der zuständige BSA.
- (2) Aktive Schiedsrichter sind Schiedsrichter mit mindestens 10 Spielleitungen pro Serie, Beobachter mit mindestens 10 Beobachtungen pro Serie und Paten mit mindestens 10 Betreuungsaufträgen pro Serie. Alle übrigen Schiedsrichter gelten als passive Schiedsrichter.
- (3) Gegenüber Vereinen, die ihr Schiedsrichtersoll unterschreiten, können vom VSA Ordnungsstrafen ausgesprochen werden. Im Wiederholungsfall kann vom VSA beim Präsidium die Streichung von Mannschaften für die folgende Serie beantragt werden.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, die Position eines SR-Obmannes zu besetzen, der die Sitzungen der BSA regelmäßig besuchen muss. Vertretungsweise kann diese Funktion nur übergangsweise bis zu 6 Monaten von einem Schiedsrichterobmann eines anderen Vereins übernommen werden. Bei Verstößen hiergegen können vom VSA Ordnungsstrafen gegen den Verein verhängt werden.

§ 11 Übernahme von Spielleitungen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, entsprechend der gemeldeten Schiedsrichter Spielleitungen zu übernehmen.
- (2) Bei Nichtbeachtung von Ansetzungen zur Spielleitung können vom VSA bzw. BSA Ordnungsstrafen gegen den Verein ausgesprochen werden.
- (3) Der VSA, die BSA und die Vereine sind verpflichtet, zu den Pflichtspielen namentlich Schiedsrichter und ggfs. Schiedsrichterassistenten anzusetzen.

§ 12 Schiedsrichter-Anforderungen

- (1) Für Gesellschaftsspiele hat der Platzverein rechtzeitig einen Schiedsrichter je nach Spielklasse beim VSA oder zuständigen BSA anzufordern. Die Anforderung der Schiedsrichter erfolgt mittels Erfassung der Gesellschaftsspiele im DFBnet. Dabei ist eine Frist von fünf Werktagen einzuhalten.
- (2) Schiedsrichteranforderungen für Turniere sind unter Einreichung der Turnierbedingungen 14 Tage vorher beim VSA oder zuständigen BSA einzureichen.
- (3) Nichtbeachtung dieser Vorschriften können Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

§ 13 Ausbildung und Anerkennung von Schiedsrichtern

- (1) Die Anerkennung als Schiedsrichter setzt voraus:
 - a) Mitgliedschaft in einem Verein des HFV
 - b) Vollendung des 16. Lebensjahres bzw. des 14. Lebensjahres als Jung-Schiedsrichter
 - c) erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichteranzwärtelerhgang, die Leitung von mindestens fünf Spielen sowie die Teilnahme an einer der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablegen der Anwärterprüfung.
 - d) die Leitung von mindestens 10 Spielen pro Serie
- (2) Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach (1) erhält der Schiedsrichter einen Schiedsrichterausweis.
- (3) Schiedsrichteranzwärtler sollen in den ersten sechs Monaten ihrer Tätigkeit von einem Paten betreut werden.
- (4) Dieser Ausweis ist Eigentum des Verbandes. Nach Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit ist er über den zuständigen BSA an den HFV zurückzugeben.
- (5) Der Ausweis gilt für jeweils ein Spieljahr. Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, die vom VSA im Zusammenwirken mit den BSA beschlossen werden, wird er verlängert.
- (6) Gibt ein Schiedsrichter seinen Ausweis zurück, so kann der Ausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauerte. Ansonsten ist eine erneute Prüfung abzulegen.

§ 14 Aufgaben der Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichter ist zur Übernahme der Spielaufträge der für ihn zuständigen Schiedsrichterausschüsse als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung hat er rechtzeitig abzusagen. Die Absage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass noch ein anderer Schiedsrichter angesetzt werden kann. Vom Schiedsrichter schuldhaft verursachte kurzfristige Absagen, d.h. später als fünf Tage vor dem Spiel, können Ordnungsstrafen nach sich ziehen.
- (3) Der Schiedsrichter darf eine Spielleitung zu einem Spiel nicht übernehmen, an dem sein Verein oder ein Verein, dem er in der vorangegangenen Serie angehört hat, beteiligt ist. Er muss deshalb dem zuständigen Schiedsrichterausschuss melden, welchen Vereinen er in der letzten und der laufenden Spielserie angehört bzw. angehört.
- (4) Der Schiedsrichter hat regelmäßig an den Schulungsabenden sowie an Fortbildungsmaßnahmen bzw. Leistungsprüfungen auf Verbands- bzw. Bezirksebene teilzunehmen. Für die im VSA tätigen Schiedsrichter ist das Ablegen der geforderten Leistungs- und Regelprüfung Voraussetzung für den Einsatz in den vom VSA zu besetzenden Spielklassen.
- (5) Es ist den Schiedsrichtern untersagt, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Ausschüsse Spiele zu leiten. Ausgenommen hiervon sind Spiele, zu denen der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen ist. In diesem Fall ist die in der Spielordnung festgelegte Verfahrensweise zu beachten.

§ 15 Schiedsrichterauslagen

- (1) Der Schiedsrichter hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Leitung eines Spieles entstandenen Auslagen.
- (2) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen wird vom VSA vorgeschlagen und sind dann durch das Präsidium festzusetzen.
- (3) Fahrgeld und Spesen sind dem Schiedsrichter zusammen mit dem ausgefüllten Spielbericht und den Spielerpässen vor dem Spiel durch einen Vertreter des Heimvereins zu übergeben.

§ 16 Verstöße gegen die Schiedsrichter-Ordnung

- (1) Die Schiedsrichter unterstehen der Rechtsprechung des HFV.
- (2) Als Verstoß gegen die Schiedsrichterordnung gelten u.a.:
 - a) unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen
 - b) Nichtantreten zu Spielleitungen
 - c) Vereine nehmen keine namentliche Ansetzung vor,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - e) Nichtbeachtung der Aufgaben des Schiedsrichters (§ 14)
 - f) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden
 - g) unkameradschaftliches Verhalten
 - h) überhöhte Auslagenforderungen
- (3) Die Verstöße sind durch den Verbands-Schiedsrichterausschuss gemäß § 5 Abs. 2 b der RuVO als Unsportlichkeiten durch Verwaltungsentscheidung zu ahnden.